

# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 2

Freitag, 16. Januar

2015

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Aurich .....	18
Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Aurich .....	19

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bebauungsplan Nr.85a nördlich „In der Wirde“ -1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften (Stadt Norden).....	20
Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney.....	21
Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2015 .....	23
Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 05.07 der Gemeinde Lütetsburg.....	24

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung Anordnung Aufhebung einer Schutzbereichanordnung .....	26
---	----

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

#### Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Aurich

Herr Friedrich Völler, Neuer Weg 154 a, 26639 Wiesmoor, hat den Verzicht auf sein Kreistagsmandat erklärt. Der frei gewordene Sitz geht aufgrund der Kommunalwahl vom 11. September 2011 mit Wirkung vom 18. Dezember 2014 auf Herrn Jens Gerdes, Ginsterweg 6 a, 26632 Ihlow, über. Herr Gerdes hat das Mandat angenommen.

Der Sitzübergang wird hiermit gemäß § 44 Abs. 6 Nds. Kommunalwahlgesetz und § 77 Abs. 1 Nds. Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht.

Aurich, 19. Dezember 2014

#### Landkreis Aurich

Der Kreiswahlleiter  
In Vertretung  
Dr. Puchert

**Satzung  
für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Aurich**

Aufgrund des § 10 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 - Jugendhilfeausschuss**

(1) Als weitere beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AG KJHG folgende Personen an:

- Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen der ehrenamtlich Tätigen
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen des Kinderschutzes
- Eine Richterin oder ein Richter des Jugend- oder Familiengerichts, die / der vom Präsidenten des Landgerichts vorzuschlagen ist
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jobcenters des Landkreises Aurich
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des jugendärztlichen Dienstes des Amtes für Gesundheitswesen

(2) Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen dem Kreistag angehören.

(3) Für die stimmberechtigten Mitglieder sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestimmen. Für beratende Mitglieder sollen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestimmt werden.

**§ 2 - Sitzungen**

Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit nichts anderes bestimmt, die Geschäftsordnung für den Kreistag und seiner Ausschüsse.

**§ 3 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Aurich vom 19.04.2012 außer Kraft.

Aurich, 08. Januar 2015

**Landkreis Aurich**

Landrat  
Weber

---

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

---

### **Bebauungsplan Nr.85a nördlich „In der Wirde“ -1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften (Stadt Norden)**

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 den Bebauungsplan Nr.85a nördlich „In der Wirde“ – 1.Änderung mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet ist aus nachfolgendem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amstblatt Nr.02 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 16.01.2015 tritt der o. a. Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht – der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden, während der Öffnungszeiten (Mo – Fr) von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Do von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die für die örtliche Bauvorschrift „Dacheindeckung“ angewendeten Din-Normen DIN EN 1304 „Dach- und Formziegel - Begriffe und Produktspezifikationen“, DIN 1117 „Betondachsteine; Falzdachstein“ und DIN 1118 „Betondachsteine; Pfanne“ sowie die für die örtliche Bauvorschrift „Außenwände“ angewendete DIN-Norm DIN 105 „Mauerziegel; Vollziegel und Lochziegel“ können dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind

Der Antrag ist nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder später geltend gemacht hat, aber geltend hätte machen können.

Norden, 06.01.2015

**Stadt Norden**

Bürgermeisterin  
Schlag

---

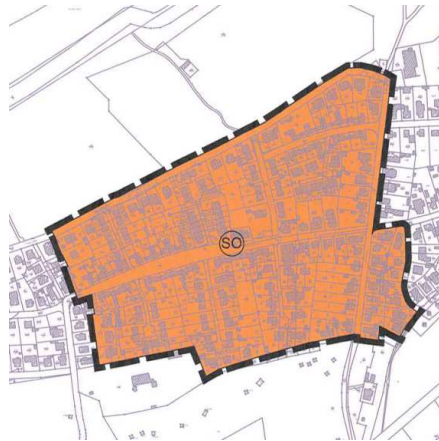
**Bekanntmachung  
über die Bauleitplanung der Stadt Norderney**

Berichtigungen folgender Flächennutzungspläne:

- Flächennutzungsplan – Berichtigung Nr. 4 (Bebauungsplan Nr. 25 B 'Nordhelm Mitte', 1. Änd.)**
- Flächennutzungsplan – Berichtigung Nr. 5 (Bebauungsplan Nr. 5 'Süd-/ Südhoffstraße', 1. Änd.)**
- Flächennutzungsplan – Berichtigung Nr. 6 (Bebauungsplan Nr. 30 'Am Kap', 6. Änd.)**

Der Rat der Stadt Norderney hat im Zusammenhang mit den Satzungsbeschlüssen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 B 'Nordhelm Mitte', der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 'Süd-/ Südhoffstraße' sowie der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr 30 'Am Kap' am 08.04.2014 in öffentlicher Sitzung die zugehörigen o.g. Berichtigungen der Flächennutzungspläne zur Kenntnis genommen. Die Bebauungspläne Nr. 25 B, Nr. 5 und Nr. 30 wurden nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert und sind mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 17.04.2014 rechtsverbindlich geworden.

Die Geltungsbereiche der Berichtigungen der Flächennutzungspläne sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich:



**Geltungsbereich Flächennutzungsplan – Berichtigung Nr. 4 (Bebauungsplan Nr. 25 B 'Nordhelm Mitte', 1. Änd.)**



**Geltungsbereich Flächennutzungsplan – Berichtigung Nr. 5 (Bebauungsplan Nr. 5 'Süd-/ Südhoffstraße', 1. Änd.)**



**Geltungsbereich Flächennutzungsplan – Berichtigung Nr. 6 (Bebauungsplan Nr. 30 'Am Kap', 6. Änd.)**

Die Berichtigungen der Flächennutzungspläne können während der Dienstzeiten im Stadtbauamt der Stadt Norderney (Conversationshaus), Am Kurplatz 3, 26548 Norderney von jedermann eingesehen werden.

Norderney, den 08.01.2015

## Stadt Norderney

Der Bürgermeister  
Ulrichs

---

### Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 27. November 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.153.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.322.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.275.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.241.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	784.100,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.394.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	606.300,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	253.400,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.665.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.889.000,00 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 606.300,00 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 120.000,00 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 380 v.H. |

Dornum, den 27. November 2014

#### **Gemeinde Dornum**

Der Bürgermeister  
Hook

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 14. Januar 2015, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19.01.2015 bis zum 27.01.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 10, öffentlich aus.

Dornum, 14. Januar 2015

#### **Gemeinde Dornum**

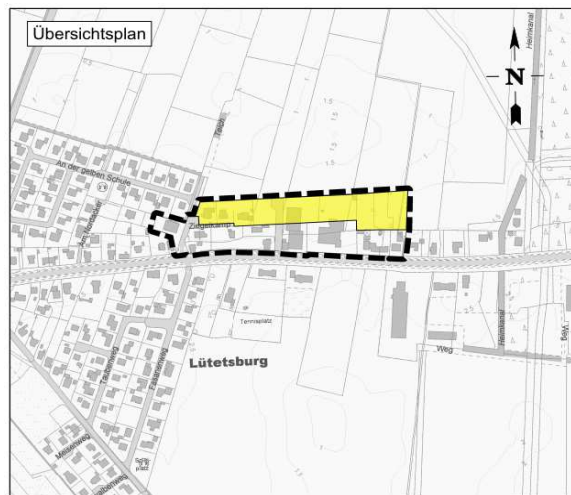
Bürgermeister  
Hook

---

#### **Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 05.07 der Gemeinde Lütetsburg**

Der Rat der Gemeinde Lütetsburg hat am 20.11.14 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.07 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Lütetsburg , Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens-, und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lütetsburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 12.01.15

**Gemeinde Lütetsburg**

Der Gemeindedirektor  
Trännapp



---

## C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

---

### Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover  
- Schutzbereichbehörde -

30173 Hannover, 20.11.2014  
Hans-Böckler-Allee 16

#### I.

Bundesministerium der Verteidigung  
IUD I 6 - Anordnung-Nr. I/ Au /306 Nds/1

53003 Bonn, 12.11.2014

### A n o r d n u n g Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 04.09.2012 – IUD I 6 - Anordnung-Nr. I/Au - wurde ein Gebiet in den Stadt Aurich , Landkreis Aurich, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die **Verteidigungsanlage Aurich** erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) **mit sofortiger Wirkung aufgehoben**.

Im Auftrag  
Simon (L.S.)

#### II.

Die aufgrund der Schutzbereichanordnung für die Verteidigungsanlage Aurich erlassenen **Vollzugsmaßnahmen** werden ebenfalls **mit sofortiger Wirkung aufgehoben**.

#### III.

### Hinweis der Schutzbereichbehörde

Durch die Aufhebung der Schutzbereichanordnung sind die gesetzlichen Beschränkungen in der Nutzung der bisher vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke weggefallen.

Im Auftrag

Witzleben (L.S.)  
Regierungsdirektorin

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.